Werk

Titel: Bericht über die 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Autor: Münsterberg, Emil

Ort: Leipzig

Jahr: 1898

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0022|LOG_0043

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Bericht über die 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit[1].

Von

Dr. **Emil Münsterberg**.

Die 17. Jahresversammlung des Vereins fand in Kiel in den Räumen der kaiserlichen Marineakademie statt. Nach den üblichen Begrüßungen und geschäftlichen Mitteilungen gedachte der Vorsitzende der im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder des Ausschusses, unter denen sich auch der Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein, der langjährige zweite Vorsitzende des Vereins, befindet. Entsprechend der Ankündigung in meinem vorjährigen Bericht (vergl. Jahrbuch 1897, S. 563—611), möchte ich nicht unterlassen, an dieser Stelle mit einigen Worten auf die Persönlichkeit und die Thätigkeit des Verstorbenen einzugehen, dessen Ableben nicht nur für den Verein, sondern für die gesamte Wissenschaft und Praxis des Armenwesens ein sehr herber Verlust gewesen ist.

Der am 4. Februar 1897 verstorbene Freiherr von Reitzenstein trat nach abgelegter Staatsprüfung als Referendar bei der Regierung in Königsberg ein, wo er demnächst auch als Assessor thätig war und später zum zweiten Bürgermeister gewählt wurde. Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges wurde er dieser Thätigkeit jedoch entzogen und als Oberregierungsrat in die Reichslande zunächst nach Metz berufen und im Jahre 1877 zum Bezirkspräsidenten von Lothringen ernannt. Von diesem Amte trat er nach drei Jahren

[1] Vergleiche die früheren Berichte nach dem Generalregister S. 146 s. v **Armenpflege.**

zurück und ließ sich in Freiburg i. Br. nieder, woselbst er bis zu seinem Ableben seinen Wohnsitz behielt. — Nachdem ihm auf diese Weise die dem höheren Beamten sonst in geringem Maße vergönnte Muße nunmehr zu Teil geworden war, widmete er sich der theoretischen Erforschung von Fragen auf dem Gebiete des kommunalen Lebens und der Wohlfahrtspflege und bethätigte sich auch mannigfach in praktischen gemeinnützigen Bestrebungen. Ihm verdankt u. a. die in Freiburg 1892 ins Leben gerufene Arbeitsnachweisanstalt den ersten Anstoß der Entstehung; er hat bis zu seinem Tode dieser als Vorstandsmitglied angehört. Ebenso war er Mitglied des evangelischen Kirchengemeinderats, des evangelischen Arbeitervereins, des Arbeiterbildungsvereins, des Vereins gegen Haus- und Straßenbettel, der Herberge zur Heimat, des Schutzvereins für entlassene Strafgefangene ꝛc. In all diesen Thätigkeiten zeigte er seiner ganzen Art gemäß ein lebendiges, warmherziges und wirklich praktisch schöpferisches Interesse und war durch seine reichen Erfahrungen und seinen Rat der Förderung aller dieser Bestrebungen in hohem Grade nützlich. Doch dürfte seiner stillen Weise und bescheidenen Zurückhaltung die Arbeit im Studierzimmer noch mehr entsprochen haben. Während er zunächst mit den genannten Gegenständen nur mehr aus einer Art Liebhaberei, und mit dem Wunsche, seine Muße auszufüllen sich beschäftigte, wurden ihm die Gegenstände nach und nach vertrauter, die Arbeit daran immer wichtiger. So wurde aus der Mußethätigkeit eine ernste wissenschaftliche Arbeit, die seinen Lebensabend mehr als ausfüllte und ihn nach verhältnismäßig kurzer Zeit in die Reihe der auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Socialpolitik wirklich führenden Männer stellte. Er hat durch seine, zuerst im Schönbergschen Handbuch erschienene kommunale Finanzpolitik und die sie ergänzenden Arbeiten diese Wissenschaft in ihrer Art neu fundiert. Als Mitglied der Ausschüsse des Vereins für Socialpolitik und des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat er eine Reihe socialpolitischer und armenpflegerischer Themata geradezu grundlegend behandelt. Aus seinen zahlreichen Schriften dieser Art hebe ich hervor: Die Reform der ländlichen Armenpflege, 1885; Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis, 1887; Fürsorge für Obdachlose, 1893 u. a. m. Hierher gehören auch die Übersichten über die Vorgänge im Ausland, über die Reitzenstein seit den letzten fünf Jahren dem Verein mündlich in den Jahresversammlungen berichtete. Die Thätigkeit der beiden letzten Jahre seines Lebens gehörte der Frage des Arbeitsnachweises, für die er ein geradezu staunenswertes

Material mit unermüdlichem Fleiße zusammengetragen hatte. Doch war es ihm nicht vergönnt, diese Arbeit zu vollenden; sie ist wenige Monate nach seinem Tode aus dem Nachlasse herausgegeben worden. — Das Werk wird zweifellos für lange Jahre als Standard work für die Frage des Arbeitsnachweises dienen. Die wissenschaftliche Bedeutung seiner Arbeiten wurde durch die vor einigen Jahren erfolgte Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Tübingen anerkannt. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit wählte ihn zu seinem zweiten Vorsitzenden. Die Arbeiten, die er speciell für den Verein geliefert, werden ihren dauernden Wert wegen ihrer systematischen Gründlichkeit und wegen der Reichhaltigkeit des der Bearbeitung zu Grunde liegenden Materials unverändert behalten und dazu beitragen, das unter den Mitgliedern des Vereins fortlebende Andenken auch in weiteren Kreisen, die an dem Gegenstande der Armenpflege und Wohlthätigkeit teilnehmen, wach zu erhalten.

Über die in dem Berichtsjahr verhandelten Gegenstände ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung.

1895 erörterte der Verein unter der Überschrift Armenpflege und Arbeiterversicherung (Berichterstatter Dr. Freund) die Frage, in welcher Weise die Armenpflege durch die Leistungen der Versicherungsgesetzgebung entlastet werde. Auch hat der Bundesrat seinerseits vor kurzem die Ergebnisse einer Erhebung ähnlicher Art veröffentlicht, die gleichfalls die Frage der Entlastung der Armenpflege durch die Versicheruug zum Gegenstande haben. In beiden Erhebungen und auch in den Verhandlungen des Vereins kommt die allseitige Überzeugung zum Ausdruck, daß einerseits die Armenpflege thatsächlich durch die Leistungen aus der Versicherung wesentlich entlastet sei und daß andererseits, veranlaßt durch diese Leistungen, das Niveau der Armenpflege sich gehoben habe und namentlich zu wesentlichen Verbesserungen auf dem Gebiet der Armenkrankenpflege geführt habe. Da die thatsächliche Entlastung wohl kaum jemals in ganz zuverlässiger Weise wird festgestellt werden können, weil eben diejenigen, die aus der Versicherung Leistungen erhalten, dadurch der Notwendigkeit überhoben werden, sich an die Armenpflege zu wenden, so kann die Reihe der dahingehenden Untersuchungen vor der Hand als abgeschlossen erachtet werden. Das Verhältnis der Armenpflege und

der Versicherung bietet aber noch eine andere Seite. Läßt sich auch für ganze Kategorien reinlich scheiden, was der Versicherung und was der Armenpflege gebührt, wie z. B. sämtliche in Betrieben beschäftigte Personen unfallversicherungspflichtig sind und wie umgekehrt Witwen und Waisen in der Regel auf die Armenpflege angewiesen sind, so giebt es eine Zahl von Personen, die gewissermaßen auf der Grenze zwischen Versicherung und Armenpflege sich bewegen. Es sind das namentlich diejenigen, die ein Krankengeld erhalten, das nicht nach der Dauer der Krankheit bemessen ist, und Invaliden- und Altersrentner, deren Rente nicht hoch genug ist, um zum Lebensunterhalt auszureichen. In diesen Fällen muß daher mangels anderer Hülfsquellen die Armenpflege dennoch entweder nach Ablauf der Kassenleistungen vollständig, oder bei Fortbezug der Rente ergänzend eintreten. In diesen Fällen geht also die wohlthätige Absicht der Versicherungsgesetzgebung ganz oder zum Teil verloren. Es hat sich daher in neuerer Zeit das Bestreben bemerkbar gemacht, die hier entstandenen Lücken in angemessener Weise zu ergänzen. Es liegt hier eine wesentliche Aufgabe der privaten Wohlthätigkeit und zum Teil der öffentlichen Armenpflege, deren näherer Inhalt bisher nur in geringem Maße Gegenstand der öffentlichen Erörterung geworden ist. Beiläufig wurde er schon in den Verhandlungen des Vereins im Jahre 1895 berührt. So kam es, daß der Verein in diesem Jahre das unter obiger Überschrift bezeichnete Thema zur Verhandlung stellte, um, wie der Berichterstatter, Bürgermeister Brinkmann Königsberg, es ausdrückte, gewissermaßen anstatt des quantitativen das qualitative Interesse der Armenpflege an den Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung zu beleuchten, wobei denn weniger von Ergebnissen zu berichten ist, sondern die verschiedensten Möglichkeiten einer Stellungnahme zu den verschiedensten Versicherungszweigen zu erörtern sind.

Über die Gesichtspunkte, von denen Brinkmann bei seiner Erörterung ausgeht, sei kurz Folgendes hervorgehoben. Er unterscheidet zwischen der Mitwirkung der Armenverwaltung beim Ausbau der Versicherung und der direkten Nutzbarmachung der Leistungen der Versicherung zu Gunsten der Armenpflege. In Bezug auf die erstere führt er aus, welch erhebliches Interesse die Armenpflege daran habe, daß alle diejenigen Personen, die wirtschaftlich nicht stark genug sind, um dauerndem oder zeitweisem Verlust ihrer Arbeitskraft unbesorgt gegenüber zu stehen, durch Versicherung hiergegen geschützt werden. Aus diesem Grunde ist die Armenpflege auch sehr wesentlich daran

interessiert, auf Lücken, die sie in Bezug auf die versicherten Personenkreise wahrnimmt, aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Versicherungspflicht auch auf solche Kreise ausgedehnt werde, die andernfalls bei der Verhinderung ihrer Erwerbsfähigkeit der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins ausgesetzt bleiben. Insbesondere sei auf dem Gebiet der Krankenversicherung den Armenverwaltungen ein erheblicher Spielraum gegeben, indem sie dort auf den Erlaß von statutarischen Vorschriften zur Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht nach verschiedenen Richtungen hin arbeiten könnten. Indirekt wird die Armenpflege da entlastet, wo die Träger der Arbeiterversicherung den Beteiligten am meisten nützlich sind, d. h. da, wo der Kreis der Versicherten möglichst genau abgegrenzt ist, sodaß die Entscheidung der Frage der Zugehörigkeit keine weiteren Schwierigkeiten macht; bei denen ferner unter möglichst leicht zu erfüllenden Voraussetzungen möglichst hohe Leistungen gewährt werden und berechtigte Ansprüche ohne Aufschub und in bestmöglicher Weise befriedigt werden. Der Berichterstatter prüft nun, wie weit dieser Forderung thatsächlich entsprochen wird. Auch hier kommt er zu einigen bemerkenswerten Anregungen, wie z. B. die, daß irgend eine Stelle geschaffen werde, die auf Anfragen mit verpflichtender Wirkung die Frage der Berechtigung der Versicherung prüft und gültig entscheidet, da die Frage der Versicherungspflicht an und für sich durchaus nicht immer leicht zu entscheiden sei.

Ein anderer Punkt ist die Höhe der Leistungen aus der Arbeiterversicherung, wobei Brinkmann die allseitig anerkannte Unzulänglichkeit der Invaliden- und Altersrentner hervorhebt, sodaß allermeist, wenn der Rentenempfänger mit Siechtum oder Krankheit behaftet ist, die besondere Pflege und Wartung notwendig macht, die Armenpflege ergänzend eintreten muß. Dasselbe ist der Fall, wenn, wie es bei Invalidenrentenempfängern gern häufig der Fall ist, Familienangehörige vorhanden sind, die noch nicht oder nicht mehr erwerbsfähig sind. Der Vorwurf gilt nicht für die Unfallrenten, bei der höhere, wirklich dem früheren Arbeitsverdienst entsprechende oder sich ihm annähernde Renten gewährt werden, denen auch die Invaliden- und Altersrenten verhältnismäßig angenähert werden müßten. Aber auch die Unfallrente hat innerlich ihre ganz besonderen Gefahren und für die Armenpflege ihre ganz besondere Bedeutung. Da sich die Rente nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet, so bietet sie zugleich einen Maßstab dafür, wieviel eigener Erwerb dem Rentenempfänger noch zugemutet werden kann.

Aber auch hierin liegt wieder die besondere Gefahr für die Armenverwaltung, insofern bei Erhöhung der Erwerbsfähigkeit die Rente seitens der Berufsgenossenschaft heruntergesetzt bezw. ganz in Fortfall gebracht wird. In diesen Fällen ist nach Meinung des Berichterstatters, und ich kann hinzufügen, auch nach meiner eigenen Erfahrung, der Rentenempfänger sehr selten mit der Entziehung oder Herabsetzung der Rente einverstanden, sondern wendet sich sofort an die Armenpflege mit Ansprüchen, die seinen früheren Bezügen ungefähr entsprechen.

Der Berichterstatter ist der Meinung, daß zur Besserung der von ihm erwähnten, noch unvollkommenen Zustände seitens der Armenverwaltung unmittelbar und mittelbar beigetragen werden könne: unmittelbar dadurch, daß sie den Trägern der Arbeiterversicherung die Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe erleichtern helfe. Es wird und muß ihre Aufgabe sein, ihre Krankenanstalten dem erweiterten Bedürfnis äußerlich und innerlich anzupassen. Sie werden die Räume zur Aufnahme von Kranken erweitern, die Krankenbetten vermehren, die Pflege der Kranken verbessern, Specialärzte zur Mitwirkung in der Krankenhauspflege heranziehen müssen. Es ist ihnen dringend anzuraten, die Aufnahmebedingungen für Mitglieder von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten soweit als irgend angängig zu ermäßigen. Sie werden sich auch der Verpflichtung nicht entziehen können, Rekonvalescentenhäuser zu erbauen und sie genannten Organen gegen mäßigen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die für alle diese Zwecke gemachten Aufwendungen werden sich reichlich einbringen. Hierher gehören auch Abmachungen mit den Trägern der Arbeiterversicherung über Benutzung der städtischen Krankenanstalten, bei denen die Stadt wiederum nicht direkt, aber indirekt dadurch Vorteil hat, daß Krankenpflege viel häufiger angewendet wird, als es sonst der Fall sein würde. Mittelbar können die Armenverwaltungen die Organe der Arbeiter durch Mitwirkung bei der Kontrolle der Anmeldung der Versicherung unterstützen, deren Unterlassung die Armenpflege verhältnismäßig leicht gewahr wird.

In dem Schlußabschnitt erörtert der Berichterstatter, in welcher Weise die Leistungen der Versicherung zu Gunsten der Armenpflege direkt nutzbar gemacht werden können und unterscheidet hierbei 3 Richtungen, je nachdem es sich darum handelt: 1. entweder Forderungen, welche an die öffentliche Armenpflege erhoben werden, unter Verweisung auf die Ansprüche aus der Versicherung abzulehnen, oder

2. Aufwendungen, welche von der Armenpflege für Versicherte gemacht worden, durch Geltendmachung der Versicherungsansprüche der Unterstützten wieder einzubringen, oder 3. die etwa unzureichenden Leistungen der Versicherung derart zu ergänzen, daß sie nicht wirkungslos bleiben, sondern, wenn möglich, zu dem gewollten Erfolge führen.

Mit Recht betont er hierbei, daß eine Thätigkeit in der ersten Richtung die genaueste Vertrautheit der Organe der Armenpflege mit dem ganzen Versicherungswesen zur Voraussetzung habe. Um für Königsberg diese Vertrautheit zu schaffen, hat der Berichterstatter als Vorsitzender der dortigen Armenverwaltung eine Reihe Bemerkungen zusammengestellt, die er „Mitteilungen über Kranken- und Unfallversicherungswesen in Königsberg" nennt und die zum Gebrauch für die Armenkommissionsmitglieder bestimmt sind. Diese Bemerkungen sind seinem Bericht als Anlage beigefügt; sie betreffen die Kranken- und Unfallversicherung, während die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht miterwähnt ist, weil die Bezüge aus dieser Versicherung leicht zu kontrollieren seien. Jedenfalls ist eine derartige Belehrung der Organe der Armenpflege sehr zweckmäßig und nachahmenswert, wenn man auch die Form nach den lokalen Verhältnissen verschieden wählen wird.

Der zweite Berichterstatter, Verwaltungsdirektor Uhlmann in Leipzig, hat keinen schriftlichen Bericht erstattet, sondern seine Ausführungen in der Jahresversammlung mündlich vorgetragen und zur Ergänzung seiner Ausführungen einiges Tabellenwerk zur Sitzung mitgebracht, das für den Stand der Krankenversicherung im gesamten Deutschen Reich von Wert ist. Tabelle 1 enthält eine Statistik der Krankenversicherung im Deutschen Reiche, die Jahre 1893 - 95 umfassend. In Tabelle 2 ist die statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung bei den überhaupt thätig gewesenen Kassen dargestellt, aus denen sich ergiebt, daß bei der Gemeinde-Krankenversicherung eine über die Dauer der gesetzmäßigen Verpflichtung hinausgehende Kassenleistung sehr selten vorkommt, während die Betriebskrankenkassen und die eingeschriebenen Hülfskassen hierin sehr weit gehen; namentlich die letzteren haben zu etwa zwei Dritteln eine Krankenunterstützung von mehr als 13 — 26 Wochen und zu zu mehr als zwei Drittel eine solche bis zur Dauer von 52 Wochen. Bei den Betriebskrankenkassen stellt sich für die zweiten 13 Wochen das Verhältnis ähnlich, während für die folgenden Wochen nur etwa der achte bis neunte Teil Unterstützung gewährt. Tabelle 3

enthält eine Übersicht des Verhältnisses der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohn. In Tabelle 4 sind die Karenzzeiten dargestellt, während in Tabelle 5 52 Kassen in Bezug auf die Frage geprüft sind, inwieweit sie freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Familienangehörigen gewähren. Von 52 gewähren hiernach nur 13 Kassen Familienunterstützung und zwar 11 Kassen freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ehefrauen und Kinder, 3 Kassen freie ärztliche Behandlung für Familienangehörige. In der 6. Tabelle sind die speciellen Verhältnisse der Ortskrankenkasse von Leipzig näher angegeben.

Uhlmann geht zunächst auch bei seinem sehr sorgfältigen Bericht von den Leipziger Verhältnissen aus. Er steht in enger Verbindung mit einem vor 3 Jahren gegründeten Wohlthätigkeitsverein, der sich „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig" nennt und seine Entstehung im wesentlichen den im Vorstande der Ortskrankenkasse von Leipzig thätigen Personen verdankt. Ihr Zweck ist, die nach dem Krankenversicherungsgesetz vorhandenen Härten und Lücken zu mildern, indem sie gerade an denjenigen Stellen eintritt, wo die Krankenkasse zu leisten aufhört und die Armenpflege anzurufen für den Betroffenen beschämend sein würde. Man wünscht, abgesehen von anderen Wirkungen solcher Thätigkeit, auch die verschämte Armut zu schützen.

In diesem Sinne wird Krankengeld, Familienunterstützung, Verpflegung für Angehörige, Wöchnerinnenunterstützung, Sterbegeld und auch sonstige Unterstützung gewährt, die aus Billigkeitsgründen geboten erscheine. Doch begnügt sich die Vereinigung nicht nur mit Unterstützungen, sondern ist bemüht, überhaupt auf dem Gebiet der Versicherung und den daran angrenzenden Gebieten helfend und fördernd zu wirken. So hat sie beispielsweise kleinere Schriften herausgegeben, von denen namentlich 12 Flugblätter zur Kenntnis der Arbeiterversicherung und Ratschläge für Lungenkranke besondere Beachtung verdienen.

Was die mit der Krankenversicherung ja in engster Beziehung stehende Invalidität betrifft, so wird bei Gelegenheit der Prüfung der Unterstützungsgesuche vielfach erst bekannt, daß ein Anspruch auf Rente wegen dauernder oder vorübergehender Invalidität besteht, oder ein Antrag nach § 22 des Invaliditätsgesetzes wegen Übernahme des Heilverfahrens eingeleitet werden kann. In einem Zeitraum von ca. 2 Jahren wurde in nahezu 200 Fällen der Anspruch

auf Invalidenrente ermittelt und in der gleichen Zeit 231 Anträge wegen Übernahme des Heilverfahrens eingeleitet; denn auch die Bekämpfung der Tuberkulose ist ein wesentliches Arbeitsfeld der Vereinigung, auf dem durch Wort und Schrift aufklärend gewirkt wird. Das Verdienst der Vereinigung ist es, daß seit Jahren die bezüglichen Bestimmungen bei den sächsischen Kassen mehr bekannt wurden und zur Anwendung kommen.

Uhlmann macht auch seinerseits darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, daß die Armenverwaltungen geeignete Personen zur Feststellung etwaiger Ansprüche aus der Versicherungsgesetzgebung heranziehen oder heranbilden. Er berührt auch die Frage der Ausdehnung der Krankenversicherung und die Frage der Centralisation der Krankenversicherung, von der bisher in verhältnismäßig wenigen Fällen Gebrauch gemacht sei.

Als die wichtigste Erweiterung neben der Erhöhung der Leistungen über 13 Wochen hinaus bezeichnet Uhlmann die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung und Arznei an Familienangehörige, die nach dem gegenwärtigen Stande noch viel zu wünschen übrig läßt. Bei der Ortskrankenkasse in Leipzig sind im Jahre 1896: 144 300 Frauen und Kinder mit ärztlicher Hülfe und Arzenei versehen worden.

In der an die Berichte sich anschließenden Erörterung nahm nur Cuno-Berlin das Wort, um einige für die Armenverwaltungen wichtige Punkte noch herauszuheben. So hält er namentlich eine Klarstellung des Gesetzes in Ansehung der Entziehung von Renten für erwünscht, da vielfach die Armenverbände in die Lage kommen, einen Rentenempfänger, der sich außerhalb einer Anstalt nicht erhalten kann, zu unterstützen und dann das Recht haben müssen, daß die Renten ihnen in Anrechnung auf ihre laufenden Kosten überwiesen werden. Im übrigen trat in den Bemerkungen Cunos und in den nachfolgenden Leitsätzen, die von der Versammlung angenommen wurden, die vollständige Übereinstimmung der Versammlung mit den Ausführungen der Berichterstatter zu Tage. Diese Leitsätze lauteten:

„Die Wirkungen der Socialgesetzgebung reichen weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus, sie machen sich namentlich auch in der Verhütung von Krankheit, Unfall und Invalidität, sowie in der Hebung der Gesundheitsverhältnisse der versicherten Bevölkerung geltend.

Es wäre deshalb verkehrt, den Segen der Arbeiterversicherung allein danach zu bemessen, ob und inwieweit die öffentliche Armenpflege durch ihre Leistungen bereits entlastet ist oder in Zukunft entlastet werden wird. Trotzdem ist es für die Armenverwaltung unerläßlich, die vielfältigen Beziehungen der Armenpflege zu den Leistungen der Arbeiterversicherung sorgsam zu pflegen und zu fördern, denn nur so wird unbeschadet der Mitwirkung der freien Vereinsthätigkeit die gegenseitige notwendige Ergänzung gewährleistet.

2. Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige.

Wie schon häufiger, hat der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit einen Gegenstand behandelt, den kurz zuvor der Verein für öffentliche Gesundheitspflege erörtert hatte. Der letztgenannte Verein handelt unter dem Titel: „Heimstätten für Wöchnerinnen" in der Hauptsache von geschlossenen Anstalten für Wöchnerinnen vom hygienischen Standpunkt. Der Deutsche Verein nahm die andere Seite der Frage, die armenpflegerische, in Angriff, in der Erkenntnis, daß durch pflegerische Thätigkeit die hygienische Fürsorge ergänzt werden müsse. Das Verhältnis liegt ähnlich wie bei der 1890 von beiden Vereinen gleichzeitig behandelten Wohnungsfrage, wo ebenfalls von der einen Seite die social-hygienischen und von der anderen die armenpflegerischen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Privaten erörtert wurden.

Die Berichte hatten Medizinalrat Dr. Hauser in Donaueschingen und der Schreiber dieser Zeilen übernommen, wobei wiederum eine gewisse Scheidung insofern eintrat, als der eine mehr die ärztliche, der andere mehr die pflegerische Seite der Frage ins Auge faßte.

Hauser handelt in seinem Bericht von der Geburtshygiene und der Wochenbettshygiene; beide hängen sehr eng miteinander zusammen. Ein Hauptmißstand beider sei die Ausbildung der Hebammen, die nicht durchweg den Anforderungen entspreche. Ebenso gehörten die Elemente, aus denen sich der Hebammenstand zusammensetze, durchweg geringeren Schichten an, die ihrer Arbeit nicht genügendes Verständnis entgegenbrächten. Dieses hänge wiederum zusammen mit der ihnen von der Volksmeinung zugewiesenen socialen Stellung und mit der überaus schlechten Bezahlung. Die thatsächlichen Zustände bei der Entbindung ließen daher sehr viel zu wünschen übrig. So

weit es diesen Punkt der Geburtshülfe im engeren Sinne betrifft, so liegt naturgemäß die Reform in der Hebung des Standes der Hebammen, indem man bessere Schichten der Bevölkerung zu dem Beruf der Hebammen heranzuziehen sucht und zu diesem Zweck insbesondere auch Besoldungen von Staats- und Gemeindewegen festsetzt, die auch Frauen aus besseren Ständen geneigt machen können, diesen Beruf zu ergreifen.

Was im übrigen bisher geschehen, um auf diesem Gebiet zu helfen und zu bessern, faßt Hauser kurz in folgendem zusammen: Förderung zweckentsprechender Wohnungen und der primitivsten Pflege durch Gewährung von Nahrungsmitteln, sowie von sonstigen Gegenständen für Wöchnerinnen und Neugeborene: Wäsche, Kinderkleider u. dgl., Gewährung der Möglichkeit längerer Schonung und Ruhe durch Übernahme des Haushalts der Wöchnerin durch eine Pflegefrau. Letztere erfolge durch einfache Frauen aus dem Volke oder auch im Falle der Erkrankung durch geschulte Krankenwärterinnen bezw. ausgebildete Wochenpflegerinnen. Schließlich werde auch volle Geburtshülfe und Wochenpflege in sogenannten Wochenasylen geleistet. Hauser erwähnt in diesem Zusammenhange kurz eine Anzahl hierher gehöriger Vereine. Die sämtlichen Mitteilungen ergeben, wie dies auch in dem Korreferat hervorgehoben wird, daß im großen Ganzen die Thätigkeit auf diesem Gebiet nicht besonders entwickelt ist und daß das Wochenbett als ein besonderer Zustand der Bedürftigkeit mit ganz eigentümlichen Folgen für die Wöchnerin und ihre Familie bisher in der öffentlichen Armenpflege fast gar nicht und in der privaten Wohlthätigkeit auch nur eine sehr bescheidene Berücksichtigung gefunden hat. Was speciell die Wöchnerinnenasyle betrifft, so sind diese, wie schon angedeutet, in den Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege besonders gründlich erörtert worden. Hauser wendet sich, ebenso wie ich es thue, gegen die damals hervorgetretene zu starke Betonung der Bedeutung der Wöchnerinnenasyle. Könnten sie auch im Zusammenhang der ganzen Thätigkeit nicht wohl entbehrt werden, so müsse dem gegenüber doch die Bedeutung des Hauses betont werden, dem man die Wöchnerin so wenig als möglich entziehen sollte.

Aus diesem Gesichtspunkt ergiebt sich die Forderung von Wochen- und Hauspflege, wie Hauser selbst sie in seinem Wirkungskreise Donaueschingen durch geschulte Pflegerinnen eingerichtet hat, die, abgesehen von der eigentlichen Geburtshülfe, in der Lage sein sollen,

in der Wochen- und Kinderpflege in gesunden und kranken Tagen die Hebamme vollständig zu ersetzen.

Der von mir erstattete Bericht beruht insofern auf verwandten Grundlagen wie der Hauserſche, als auch ich von einer Gründung neuerer Zeit berichten konnte, die unter meiner Mitwirkung in Berlin zustande gekommen ist und die Fürsorge für Wöchnerinnen nach allen Richtungen, mit Ausnahme der eigentlichen ärztlichen und geburtshülflichen Thätigkeit, sich zur Aufgabe gestellt hat; es ist dies der im Frühjahr 1897 in Berlin gegründete Verein „Wöchnerinnen-Heim" Im übrigen geht mein Bericht im wesentlichen auf die pflegerische Seite der Sache ein, d. h. auf die zu den hygienischen Maßregeln hinzutretende ergänzende Fürsorge. Es werden hierbei drei Typen unterschieden:

1. Fürsorge für Haus und Familie der Wöchnerinnen während der Dauer ihres Aufenthaltes in einer Pflegestätte, sofern die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in eine derartige Anstalt vorliegt.
2. Die Fürsorge für die Wöchnerinnen und deren Haushalt während der Dauer des Wochenbetts im eigenen Hause
   a. im Falle normalen Verlaufs des Wochenbettes,
   b. im Falle eigentlicher Erkrankung.

Selbstverständlich tritt das Bedürfnis nach Fürsorge für Wöchnerinnen erst ein, wenn Bedürftigkeit in der einen oder anderen Weise vorliegt, wenn also beispielsweise die Mittel zur Bezahlung von Arzt und Hebamme nicht vorhanden sind, wenn es an einer Persönlichkeit fehlt, während des Wochenbettes der Frau zur Hand zu gehen oder falls sie erkrankt, sie zu pflegen. Hier liegt der für Armenpflege und Wohlthätigkeit wichtigste Punkt in der Beobachtung der Schädlichkeit, die gerade in den bedürftigsten Kreisen aus der Mangelhaftigkeit der Fürsorge während der Dauer des Wochenbettes erwächst. Weil die Folgen des zu frühen Aufstehens nicht sogleich bemerkt werden, weil es der Frau wie eine Art Faulheit vorkommt, nach der Entbindung noch zu Bett zu bleiben, wo nötige Hausarbeit ihrer wartet, steht sie vor der Zeit auf und schädigt sich selbst häufig für Lebenszeit und damit auch ihr neugeborenes Kind und im weiteren ihre ganze Familie. Hier liegt also ein Bedürfnis in fast ganz der gleichen Weise vor, wie während der Dauer des Aufenthaltes in der Heimstätte: Die Wöchnerin muß das beruhigende Gefühl haben, daß, während sie im Bett liegt, der Hausstand nicht hinter sich geht, daß der Mann pünktlich sein Essen erhält, die Kinder ihre Nahrung und Wartung, daß das Hauswesen erhalten bleibt u. s. w.; kurz, die Frau bedarf, bis

sie unter ganz normalen Verhältnissen eine Zeit der Schonung von etwa 10—12 Tagen, unter Umständen auch länger durchgemacht hat, der wirtschaftlichen Hülfe im Haus und der nötigen Abwartung für sich und ihr Neugeborenes. Dieses beides, die Führung des Haushaltes während der Abwesenheit der Frau oder während des im Haus abgehaltenen Wochenbettes ist Hauspflege im eigentlichen Sinne.

Unter Beachtung der verschiedenen möglichen Komplikationen ergiebt sich, abgesehen von dem technisch geschulten Pflegerpersonal der Heimstätten, eine dreifache Ordnung von Pflegerinnen: 1. Die Wochenpflegerin, 2. Die Hauspflegerin, 3. Die Haushälterin. Es leuchtet ein, daß nur die beiden ersten Kategorien der Wochenpflege eigentümlich sind, während die dritte Art überall erfordert wird, wo die Frau sich nicht im Haushalte befindet, sei sie verstorben oder dauernd oder vorübergehend in einer Anstalt. Hier decken sich also die Bestrebungen der sogenannten Hauspflegevereine mit denen der Wöchnerinnenvereine, die durch Bereitstellung von Haushälterinnen den Eintritt in das Asyl erleichtern wollen.

Die von mir unter kurzer Darlegung der für die einzelnen Zweige der Wöchnerinnenfürsorge vorhandenen Einrichtungen entwickelten Gesichtspunkte faßte ich schließlich in einige Hauptforderungen zusammen, die im wesentlichen mit den Forderungen von Hauser und zum nicht geringen Teil auch mit denen von Brennecke zusammentreffen; nur legte auch ich den Nachdruck auf die eigentliche pflegerische Thätigkeit, sodaß das Asyl nicht in den Vordergrund tritt, sondern nur die Ergänzung für diejenigen Fälle bildet, in denen mit der Entbindung in der Wohnung besondere Gefahren und Unzuträglichkeiten verknüpft sind. Es handelt sich dann also um Hauspflege, Wochenpflege, Asylpflege, die sich wechselseitig zu ergänzen haben und wozu dann die Hülfe mit den üblichen Mitteln der Unterstützung, wie Geld und Naturalien, Bettzeug und Kinderwäsche hinzuzutreten hat, und der sich unter Umständen als sogenannte Rekonvalescentenpflege eine besonders ausgedehnte Erholung nach dem Wochenbett, unter Umständen in einer besonderen Genesungsstätte, anzuschließen hat. Schließlich betonte ich, daß auch hier, ebenso wie bei jeder Fürsorgethätigkeit, ein Zusammenwirken der verschiedenen Organe notwendig sei.

Die an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen gewannen dadurch ein besonderes Interesse, daß der Vorkämpfer der Wochenbettshygiene, Brennecke, der im Vorjahr dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege einen Bericht über Wöchnerinnenasyle erstattet hatte,

das Wort ergriff und zu den Berichten seinerseits Stellung nahm. Er betonte auch hier wieder seinen Lieblingsgedanken, daß die Geburts- und Wochenbettshygiene einen großen einheitlichen Organismus darstellen müsse, als dessen Einzelorgane die Ärzte, Hebammen, Wochenpflegerinnen, die öffentliche Armenverwaltung und die Frauenvereine zu betrachten seien.

Im übrigen ergab sich in den Verhandlungen kaum eine von den Berichten abweichende Meinung, da auch Brennecke selbst sein volles Einverständnis mit den Vorschlägen der Berichterstatter aussprach. Von anderer Seite wurde noch die Wichtigkeit der häuslichen Hülfe und auch die ethische Bedeutung der nachbarlichen Hülfe betont, die man nicht gering anschlagen dürfe. Es wurden demnächst die folgenden Leitsätze angenommen:

1. Die Pflege bedürftiger Wöchnerinnen hat in höherem Maße als bisher Gegenstand fürsorgender Thätigkeit zu sein.

2. Die Besserung der Wochenbettshygiene beruht in erster Linie auf zweckmäßiger Gestaltung des Hebammenwesens.

3. Die Wochenpflege hat die Besorgung des Haushalts der Wöchnerin (Hauspflege) sowie die sachverständige Pflege von Wöchnerin und Kind sicher zu stellen und zwar je nach Lage des Falles entweder durch Gestellung geschulter Wochenpflegerinnen oder durch Aufnahme der Wöchnerin in eine Pflegestätte unter gleichzeitiger Fürsorge für ihren Haushalt (Hauspflege).

3. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Der Berichterstatter, Landgerichtsrat Dr. Felisch in Berlin, ist Vorsitzender des vor zwei Jahren in Berlin gegründeten Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen und hat in dieser Eigenschaft eine sehr bedeutende und für die Berliner schulentlassenen Kinder in hohem Grade segensreiche Thätigkeit entfaltet. Es war durchaus erwünscht, über diesen neueren Verein und seine Einrichtungen näher unterrichtet zu werden. In diesem Sinne hat Dr. Felisch, abgesehen von einigen allgemeinen Bemerkungen, seinen Bericht in der Hauptsache auf die Darstellung des genannten Vereins und seiner Einrichtungen beschränkt und die wesentlichsten Stücke der Satzungen, der Pflegerordnung, der Formulare u. s. w., seinem Bericht als Anhang beigefügt.

Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, denjenigen verwaisten Kindern, die aus der Schule entlassen werden, bei der Berufswahl und bei der Auswahl von Lehr- und Dienststellen und auch während

der Dauer des Dienst- und Lehrverhältnisses zur Seite zu stehen. Den Schwerpunkt seiner Thätigkeit legt der Verein hierbei auf die persönliche Arbeit.

Das System, mittelst dessen die Fürsorge für die Kinder geübt wird, ist daher ein weit ausgedehntes Pflegesystem, wie es sich in vielen Arten der Fürsorgethätigkeit bewährt hat. Die Pflegeorgane sollen mit den Kindern in eine enge Fühlung treten, sich ihrer in jeder Beziehung annehmen, die Ausbildung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Lehrherrn und Pflegling anstreben und in jeder Beziehung versuchen, das Interesse des Pfleglings wahrzunehmen, mit Güte und Freundlichkeit, aber auch, wo es nötig ist, mit Energie auf gute Führung im Lehr- und Dienstverhältnis zu bringen. Ausdrücklich wird in der Pflegerordnung ausgesprochen, daß von den Pflegern und Pflegerinnen Umsicht, Takt, Hingebung und Opferbereitschaft erwartet wird.

In wie hohem Maße der Verein und die Art, in der seine Aufgabe gefaßt war, unter der Berliner Bevölkerung Anklang gefunden hat, mögen die in dem Verwaltungsbericht des ersten Jahres mitgeteilten Zahlen beweisen, der 1473 Pfleger und Pflegerinnen, 165 fachmännische Beistände, 80 Ärzte und nahe an 900 immerwährende und zahlende Mitglieder aufweist. Durch besonderes Entgegenkommen der städtischen Behörden ist es möglich geworden, mit sämtlichen Schulen in dauernde Verbindung zu treten. Sie sind sämtlich angewiesen worden, dem Erziehungsbeirat halbjährlich die Namen der der in Betracht kommenden Waisen auf Anfrage mitzuteilen. So wird halbjährlich eine gedruckte Umfrage an alle Schulen zur Feststellung abgesendet, welche verwaisten Kinder beim nächsten Schulentlassungstermin abgehen. Aus den eingehenden Antworten werden die Namen der Kinder ausgezogen und mittelst der sogenannten Berufswahlkonferenzlisten den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse mitgeteilt, die nun die Fälle wiederum ihren Pflegeorganen zuteilen und zwar die Knaben den männlichen, die Mädchen den weiblichen Pflegern und innerhalb der nächsten Monate, bis zu dem thatsächlichen Entlassungstermin, die näheren Verhältnisse feststellen. Hierbei werden dann diejenigen Kinder, für die eine pflegerische Thätigkeit nicht notwendig ist, sogleich ausgeschieden. Auf Grund der Berichte der Pfleger und in gemeinschaftlicher Konferenz des Bezirksvorsitzenden mit seinen Pflegeorganen wird die Berufswahl für das einzelne Kind erörtert.

An der Konferenz nehmen außer diesem Direktoren, Klassenordinarien, Vormünder, Mütter, sonstige Angehörige teil. Die Pfleger und Pflegerinnen tragen das Ergebnis ihrer Nachforschungen vor, worauf dann eine Erörterung des Falles und eine Beschlußfassung über den zu ergreifenden Beruf erfolgt. Hier hat sich namentlich die Verbindung mit den fachmännischen Beiständen als besonders wertvoll erwiesen, die eine ganze Reihe von Lehrstellen vermitteln konnten, zu denen ohne sie die Pfleglinge zweifellos nicht gelangt sein würden. Auch hat sich das persönliche Verhältnis der Pflegeorgane zu ihren Pfleglingen in der Richtung in erfreulicher Weise herausgestaltet, daß viele von ihnen freiwillig dazu beitragen, dem Pflegling den Eintritt in ein bestimmtes Lehrverhältnis zu ermöglichen.

Ist so der Übergang von der Schule in das Leben thunlichst geregelt, so soll den entlassenen Kindern die Thätigkeit der Pflegeorgane doch auch weiterhin zu gute kommen; sie sollen ihnen auch für die auf den Schulaustritt folgenden Jahre Berater und Freunde sein. Hier wird wiederum die persönliche Thätigkeit in besonderem Maße betont.

Da der zweite in Aussicht genommene Berichterstatter an der Berichterstattung verhindert war, begnügte sich der Verein mit Entgegennahme des Berichtes von Felisch und beschloß angesichts der Wichtigkeit der Sache den Gegenstand nochmals auf die Tagesordnung zu setzen.

4. Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Der in der Überschrift bezeichnete Gegenstand hat den Verein in den ersten Jahren seines Bestehens sehr lebhaft beschäftigt; er ist namentlich im Zusammenhange mit den Fragen der Armengesetzgebung, des Heimatwesens und des Unterstützungswohnsitzes nach vielen Richtungen hin behandelt worden. Denjenigen, die mit Eifer und einer Art Leidenschaft die Wiedereinführung der Heimat auf der einen Seite, oder die gänzliche Abschaffung der vorläufigen Fürsorgepflicht auf der anderen anstrebten, oder auf Herabsetzung der Fristen, Veränderung der Altersgrenze oder dergleichen drangen, wurde die Meinung gegenüber gestellt, daß dieses alles nur sogenannte kleine Mittel seien und daß eine wirklich vernünftige Verteilung der Armenlast am besten durch angemessene Beteiligung der größeren

Verbände geschehen könne. Auf der Grundlage sehr eingehender Vorarbeiten, von denen ich namentlich die von Reitzenstein geleitete Erhebung über die Reform der ländlichen Armenpflege hervorhebe, wurde dann die Frage endgültig 1886 in Stuttgart behandelt und von dem Verein ein umfassendes Programm aufgestellt, in dem er ausdrücklich den Schwerpunkt in die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast legte.

Für den Verein handelte es sich daher, als er den Gegenstand erneut zur Verhandlung stellte, nicht darum, das Princip dieser Beteiligung erneut zu erörtern, sondern um die Prüfung, ob die in dem Programm niedergelegten Beschlüsse und wie weit sie Frucht getragen haben. Es handelte sich mit anderen Worten nicht um die Vorbereitung einer erneuten Diskussion, sondern um die Feststellung von Thatsachen.

Der Bericht ist erstattet von Landesrat Brandts-Düsseldorf und Finanzrat Zimmermann-Braunschweig. Der erstere beschäftigt sich lediglich mit den Verhältnissen Preußens, während Zimmermann die Sachlage in den gesamten übrigen Bundesstaaten zum Gegenstand seiner Untersuchung macht. Brandts faßt, nachdem er kurz das Programm des Vereins wiederholt hat, seine Ausführungen im Text in einigen, verhältnismäßig kurzen Sätzen zusammen, in denen er den Fortschritt der Beteiligung der größeren Verbände feststellt und einige dahingehende Wünsche anschließt. Im übrigen bestehen seine thatsächlichen Darlegungen hauptsächlich in der Mitteilung von Tabellen, einmal über die Landarmenverbände und deren Leistungen, und zweitens in einer Übersicht über die Armenkosten für eine Anzahl rheinischer Ortsarmenverbände pro Kopf der Bevölkerung. Eine dritte Tabelle bezieht sich auf die Publikationen des statistischen Reichsamtes (1897, S. 22 ff.).

Zimmermann bringt umgekehrt kein Tabellenwerk, sondern stellt die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten lediglich beschreibend dar, wobei er sich auf eine ungewöhnlich vorzügliche Erhebung stützen kann. Es ist ihm gelungen, durch Vermittlung des braunschweigischen Staatsministeriums Material aus allen Bundesstaaten zu erhalten, in denen nähere Angaben über die Verteilung der Armenlast, resp. die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege und die thatsächliche Gestaltung dieser Beteiligung enthalten sind. Sind auch die Antworten der einzelnen Behörden nicht von gleichem Wert und Umfang und sind sie namentlich auch schon der Größe der in Betracht kommenden Staaten nach von verschiedener Bedeutung, so

ergiebt die Darstellung selbst, daß aus jedem Staat eine immerhin hinreichende Antwort eingetroffen ist und eine eingehende, der neuesten Sachlage entsprechende Darstellung ermöglicht hat. Nur für Elsaß-Lothringen hat sich Zimmermann auf älteres, bereits gedruckt vorliegendes Material stützen müssen, obgleich gerade dort, wie ich meine, neueres Material von den Bezirksregierungen unschwer zu erlangen gewesen wäre. — Daß die drei Hansestädte in der Darstellung keine Berücksichtigung finden, ist natürlich, da bei ihnen von einer Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast in dem Sinne der übrigen Bundesstaaten kaum die Rede sein kann. Am Schluß seiner thatsächlichen Darstellung bringt Zimmermann eine kurze, aber gute und durchsichtige Übersicht der verschiedenen Gebiete, auf denen die größeren Verbände thätig sind und welcher Art die größeren Verbände sind. Er schließt dann einige Betrachtungen daran und bringt eine These in Vorschlag, auf die ich weiter unten nochmals zurückkomme.

So dankenswert beide Berichte sind, so wird der Wunsch nicht unberechtigt sein, daß bei jedem das ergänzt worden wäre, was bei dem einen resp. bei dem andern fehlt. Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn Brandts sein tabellarisches Material durch ausführliche Erläuterung über die Beteiligung der größeren Verbände im einzelnen ergänzt hätte, wobei auch die mannigfachen Zwischenorganisationen hätten berücksichtigt werden können. Umgekehrt wäre bei Zimmermann, dessen Darstellung im übrigen eindringlicher und umfassender ist und auch mancherlei statistisches Material enthält, eine zusammenfassende Übersicht der Leistungen der verschiedenen Verbände von großem Wert gewesen. Zimmermann selbst hält zwar das Material hierfür nicht ganz geeignet, doch kann ich seiner Meinung nicht ganz beipflichten. Auch wenn das Material nicht tabellarisch dargestellt worden wäre, so hätten sich doch die einzelnen Arten der Leistungen, wie er es auch in seinem Schlußwort angedeutet hat, nach Gruppen zusammenfassen lassen. Er hat seinerseits eine andere Art der Einteilung gewählt, indem er sechs Gruppen gebildet hat, in die er die verschiedenen Staaten, die von ihm beschrieben sind, eingeordnet hat. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Staaten, bei denen die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege am wenigsten hervortritt (Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe), die zweite Gruppe diejenigen, bei denen die gesetzliche Heranziehung der größeren Verbände etwas stärker hervortritt, obwohl sie sich noch in bescheidenen Grenzen hält (Großherzogtum Hessen; Sachsen-Koburg-

Gotha). In der dritten Gruppe sind diejenigen Bundesstaaten beschrieben, in denen für einen bestimmten Teil des Staatsgebiets nach gesetzlicher Vorschrift eine Heranziehung größerer Verbände zur Armenpflege Einführung gefunden hat (beide Mecklenburg). Die vierte Klasse umfaßt sechs Staaten, die trotz mancher Unterschiede in der Beteiligung der größeren Verbände doch das gemeinsam haben, daß bei ihnen die größeren Verbände schon in erheblichem Maße, namentlich auch nach specieller Gesetzesvorschrift, auf dem Gebiete der Armenpflege in Thätigkeit gesetzt werden (Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.). In der fünften Klasse befinden sich diejenigen Staaten, bei denen die Heranziehung der größeren Verbände in noch stärkerem Maße und zwar wesentlich auch mittelst der, zwischen Staaten und Gemeinden stehenden, Verwaltungsbezirke stattfindet (Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Waldeck). Anhangsweise ist hier noch Lippe-Detmold mit seinen besonders eigentümlichen Einrichtungen angeschlossen. Es folgen alsdann diejenigen Staaten, die nicht dem Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehören, Bayern und Elsaß-Lothringen.

Preußen, das von Brandts behandelt ist, würde nach der Zimmermannschen Einteilung wohl zu der fünften Gruppe zu rechnen sein. Im übrigen ist diese Gruppeneinteilung insofern nicht ganz ohne Bedenken, als eine mehr oder minder starke Beteiligung der größeren Verbände ja in fast allen Staaten stattfindet. Das Königreich Sachsen zeichnet sich durch besondere Eigentümlichkeit der Bezirksanstalten besonders aus, sodaß es vielleicht doch besser in die fünfte, als in die vierte Klasse hineingehört hätte. Doch ist im ganzen die Einteilung als sachgemäß anzuerkennen.

Für die Würdigung der Gesamtergebnisse ist zu berücksichtigen, daß die Novelle zu dem Unterstützungswohnsitz-Gesetz ohnehin eine Verschiebung der Armenlast vom Ortsarmenverband zum Landarmenverband gefördert hat, so durch die Erleichterung der Beweislast des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes und durch die Veränderung der Altersgrenze von 24 auf 18 Jahre, die notwendig eine Vermehrung der Landarmen zur Folge haben mußte. Im übrigen ist in allen Staaten auch schon vor dem Erlaß gesetzlicher Vorschriften thatsächlich vielfach von der Befugnis Gebrauch gemacht worden, gewisse Armenlasten zu übernehmen. Im ganzen gliedert sich so die Beteiligung der größeren Verbände dem von dem Verein aufgestellten Programm gemäß:

1. In Leistungen der Landarmenverbände auf Grund des Reichsgesetzes (in Bayern der Distrikte, in Elsaß-Lothringen der Bezirke),
2. in Fürsorge für diejenigen Kategorien von Bedürftigen, für die besonders kostspielige und technisch schwierige Einrichtungen zu treffen sind. Dahin gehören Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Idioten, Epileptiker, vielfach die Waisenpflege und fast durchweg die Fürsorge für schwachsinnige und für verwahrloste Kinder, und zwar entweder durch vollständige, unmittelbare Übernahme der Fürsorge, oder aber durch Errichtung von Anstalten, in die zu einem sehr geringen oder doch immer sehr mäßigen Pflegesatz die Armen aus den einzelnen Ortsarmenverbänden aufgenommen werden,
3. in Gewährung von Beihülfen an leistungsunfähige Gemeinden nach mehr oder weniger bestimmten Grundsätzen,
4. in Zuschüsse an die Zwischenverbände, an die Gemeinden, aber auch an wohlthätige Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten, Vereine u. dgl. Abgesehen von dem Inhalt der Leistungen ist ferner von Bedeutung, welcher Art die größeren Verbände sind, die zur Entlastung der Armenpflege beitragen. In Preußen und in den größeren Staaten sind es durchweg die Landarmenverbände, die an die größten korporativen Verbände, die Provinzen und die Kreise (Süddeutschland) angegliedert sind. In Preußen stehen unter den Provinzen die Kreise, in Bayern unter den Kreisen die Distrikte, in Württemberg unter den Kreisen die Oberämter u. s. w. Es ist bemerkenswert, daß z. B. für Württemberg das Gesetz von 1889 die Funktionen der Landarmenbehörden von den 64 Oberämtern auf die vier Kreise überträgt. In den kleineren Staaten fallen diese Zwischenbildungen fort, indem der Staat als Landarmenverband direkt die dahin gehörigen Verpflichtungen übernimmt.

Aus der Gesamtheit der Thatsachen, wie sie die beiden Berichte bieten, darf man wohl mit Recht den Schluß ziehen, daß in dem Kreise der deutschen Landesregierungen sich die Überzeugung von den segensreichen Erfolgen einer Heranziehung der größeren Verbände zur Armenpflege allgemein Bahn gebrochen hat, und daß man danach auch bestrebt ist, nach Thunlichkeit diese Heranziehung zu fördern und auszudehnen, ein Bestreben, welches sich naturgemäß nur allmählich und nach und nach vollkommen Durchbruch und Übersetzung in die praktische Ausführung verschaffen kann. Daß aber diese Be-

strebungen die ganze Entwickelung in der neueren Zeit des weiteren beherrschen, geht ferner auch daraus hervor, daß da, wo das Eingreifen der größeren Verbände gesetzlich nur als fakultativ hingestellt worden ist, doch dieses Eingreifen immer mehr an Ausdehnung gewinnt, wie verschiedentlich zu konstatieren war.

Brandts schließt seinen Bericht mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Zwischenorganisationen und betont namentlich die Wichtigkeit der Fürsorge für verwaiste Kinder auf dem Lande, deren sich anzunehmen besonders der Kreis berufen sein möchte. Doch nahm er von einem, diesen Wunsch aussprechenden Leitsatze wieder Abstand und vereinigte sich mit Zimmermann zu der nachfolgenden von der Versammlung demnächst beschlossenen These:

„Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat aus dem derzeitigen Stande der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege in den einzelnen deutschen Staaten mit Genugthuung wahrgenommen, daß einesteils diese Beteiligung bereits in der großen Mehrheit der Staaten in einer umfangreicheren Weise Platz gegriffen hat, und andererseits die ganze Entwickelung der letzten Zeit auf eine Erweiterung nach dieser Richtung hinzuführen scheint; er spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß das Fortschreiten in dieser Beziehung auch für die Folge andauern werde, indem er eine thunlichste Heranziehung der größeren Verbände behufs Entlastung der kleineren als im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Ausgestaltung des gesamten Armenwesens liegend nochmals dringend empfiehlt."

5. Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

Der in der Überschrift bezeichnete Gegenstand ist nach verschiedenen Richtungen wiederholt im Verein behandelt worden, so namentlich 1892 und 1895, aus dem Gesichtspunkte der Fürsorge für Obdachlose, die eng mit der Frage der Wohnungsmiete zusammenhängt. Außerdem wurde 1894, als über Art und Höhe der Unterstützungen verhandelt wurde, ebenfalls die Wohnungsmiete als eine zwischen Geld- und Naturalunterstützung sich bewegende Art der Unterstützung erörtert. — Man hatte diesmal gewünscht, die Frage in ihrer allerengsten Begrenzung, d. h. die Praxis der Armenverwaltungen in Bezug auf diejenige Unterstützung zu behandeln, die zur Erhaltung der Wohnung der seßhaften Armen dienen soll.

Berichterstatter waren Beigeordneter Dr. Kayser-Worms und Stadtrat Jakstein-Potsdam. Der erste Berichterstatter hat in seinem ausführlichen, 50 Seiten umfassenden Bericht eine Arbeit geliefert, die über den nächsten Zweck des Berichts hinaus auf die gesamte Wohnungsfrage ein helles Licht zu werfen geeignet ist und durch die Art der Behandlung die Wissenschaft dieser Frage in dankenswerter Weise bereichert. Der Jaksteinsche Bericht ist kürzer und unmittelbar auf die praktische Seite der Frage gerichtet. Zur Vorbereitung der Berichte hat Kayser einen Fragebogen ausgesendet, in dem eine Reihe von allgemeinen und speciellen Fragen vorgesehen sind, darunter solche über das System der Unterstützung, den Gesamtaufwand an Unterstützungen, die Beschaffenheit und die Preise der Mietewohnungen. Der Schwerpunkt des Fragebogens liegt in den Fragen nach der Art, wie die einzelnen Armenverwaltungen das Wohnungsbedürfnis der Armen befriedigen: ob sie also die Miete in der allgemeinen Unterstützung mitbezahlen, ob die Miete direkt an den Vermieter gezahlt wird, ob eine Garantie geleistet wird und dergleichen mehr. Der Fragebogen wurde an die Armenbehörden der 255 deutschen Städte versendet, die mehr als 15000 Einwohner haben und im ganzen von 178 Armenverwaltungen beantwortet. In dem Druckbericht sind allerdings nur die Antworten von 140 Armenverwaltungen verarbeitet, die bis zur Drucklegung des Berichtes eingegangen. Der Berichterstatter hat dann den Druckbericht in der mündlichen Verhandlung entsprechend ergänzt. In der ersten Übersicht (S. 3) sind die Städte mit der Gesamtzahl der Einwohner, mit dem Gesamtaufwand für Armenpflege und mit einer Angabe über die vierteljährlichen Mietspreise für 1, 2 und 3 Zimmer aufgestellt; auch ist die interessante Angabe darüber hinzugefügt, ob in der betreffenden Stadt das Elberfelder System eingeführt ist. Aus der Übersicht ergiebt sich, daß die Mietspreise ganz außerordentlich voneinander abweichen, daß aber im ganzen auch hier die bekannte Wahrnehmung bestätigt wird, daß es gerade der ärmste Teil der Bevölkerung ist, der die im Verhältnis höchsten Mietspreise zu zahlen hat. Die Preise schwanken für 1 Zimmer zwischen 6 und 40 Mark, für 2 Zimmer zwischen 20 und 60 Mark, für 3 Zimmer zwischen 27 und 125 Mark. Die Zahlungstermine sind meist auf den Monat, vielfach aber auch auf das Vierteljahr gesetzt. Statistische Aufnahmen der Wohnungsverhältnisse sind nach dem Ergebnis der Erhebung verhältnismäßig selten; derartige Aufnahmen sind von größeren Städten in Aachen, Frankfurt, Freiburg, Gotha, Worms

und Zittau vorgenommen, von denen diejenigen betreffend Worms, dessen Armenverwaltung der Berichterstatter vorsteht, ganz besonders sorgfältig gemacht zu sein scheint.

In dem folgenden Abschnitt erörtert der Berichterstatter die Frage, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters auf die Fürsorge der Armenverwaltungen für Wohnungen zurückgewirkt habe. Das Recht, die Pfändung auf alle, selbst auf die unentbehrlichen Gegenstände, die sonst durch § 715 der C. P. O. ausgenommen sind, auszudehnen, ist gegenwärtig, nachdem Preußen durch das Gesetz von 1894 dieses Recht beseitigt hat, nur noch in einigen Partikularstaaten, so namentlich in Hamburg, zu finden. Da diese Aufhebung in Preußen so jungen Datums ist, hat man selbstverständlich noch nicht abschließende Wahrnehmungen machen können; immerhin sind die Äußerungen der Armenverwaltungen über diesen Punkt sehr beachtenswert. Es stehen denen, die eine Besserung der Verhältnisse dadurch herbeigeführt erachten, ebensoviel gegenüber, die eine solche Besserung verneinen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendet der Berichterstatter den Zahlungsterminen zu, in deren gefährlicher Ausdehnung er mit Recht ein wirtschaftlich schwerwiegendes Moment für die Beurteilung der Kreditverhältnisse findet. Wie es scheint, hat gerade die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechtes vielfach darauf hingewirkt, daß die Vermieter sich den Mietzins im voraus entrichten lassen. Vereinzelt hat man versucht, um den Mieter zu einer zweckmäßigeren Verteilung seiner Einnahme und zur Zurücklegung des auf die Miete entfallenden Anteils zu veranlassen, durch Mietzinssparkassen auf ihn einzuwirken. In Mainz ist speciell seitens der Armenverwaltung die Einrichtung getroffen, daß unter Wegfall der früher üblichen Quartalsmietsunterstützungen nur noch Wochenunterstützungen zur Auszahlung gelangen, die den erforderlichen Aufwand von Miete in sich begreifen. Die Hauseigentümer werden gleichzeitig durch eine Bekanntmachung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die Miete an sie wöchentlich gezahlt wird.

In Bezug auf die Entrichtung des Mietzinses lauteten die betreffenden Fragen im Fragebogen: „Welche Einrichtungen sind seitens der Armenpflege getroffen, um während der Dauer der Unterstützung die Zahlung der Wohnungsmiete an den Vermieter sicher zu stellen? Wird regelmäßig davon Gebrauch gemacht?“ Es handelt sich hierbei um folgende verschiedene Typen der Unterstützung: 1. ob die Unterstützung so bemessen ist, daß sie die Für-

sorge für die Wohnung in sich begreift, also als gesonderter Bestandteil der Unterstützung nicht hervortritt; 2. ob eine besondere Unterstützung allein oder neben der öffentlichen Unterstützung gezahlt wird, wobei als gesonderte Gestaltungen vorkommen können, daß die Mieteunterstützungen in besonderen, von den gewöhnlichen Zahlperioden abweichenden Mieteterminen gezahlt werden, und zweitens, daß sie nicht an den Unterstützten selbst, sondern an den Vermieter gezahlt werden. Die besondere Mieteunterstützung ist weiter verbreitet, als man es im allgemeinen annimmt. Es findet bei einer großen Zahl der angefragten Armenverwaltungen eine unmittelbare Mietezahlung statt und zwar bei 41 unmittelbar, d. h. an den Vermieter, bei den übrigen dann, falls dies als notwendig erachtet wird; nur vereinzelt wird die Mietezahlung ganz ausgeschlossen. Von den 178 Verwaltungen, die Auskunft erteilt haben, gewähren 57 regelmäßige Mieteunterstützung. Im großen Ganzen überwiegt bei denjenigen Städten, die das Elberfelder System eingeführt haben, die allgemeine Unterstützung, die die Mietsunterstützung mitbegreift, weil es die Absicht der Armenpflege ist, den Unterstützten an selbständige Wirtschaft zu gewöhnen, und ihm die Verantwortung für die Verwendung seiner Mittel zu überlassen. Doch ist in Elberfeld selbst den Armenpflegern empfohlen, mit Zustimmung der Unterstützten einen Teil der Unterstützung für Miete zurückzubehalten. Ebenso sind in dem benachbarten Barmen die Armenpfleger berechtigt, für die in fortlaufender Unterstützung stehenden Familien einen entsprechenden Teil der Wochengabe zur Zahlung der Wohnungsmiete zu verwenden. In Aachen ist ihnen diese Berechtigung auch gegeben, doch machen, wie der Bericht sagt, die Armenpfleger von dieser Befugnis nur selten Gebrauch. Dasselbe gilt von Bremen, Köln u. a. m. Da wo eine derartige Zahlung direkt erfolgt, geschieht es in der Regel nur, wenn es sich um unzuverlässige Zahler handelt, bei denen zu befürchten steht, daß sie die ihnen gewährte Unterstützung vergeuden und dieselbe zum Mietezahlungstermin nicht rechtzeitig zur Hand haben werden. Dagegen ist in einer ganzen Reihe namentlich kleinerer Armenverwaltungen die direkte Zahlung der Miete an den Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben, so z. B. in Bielefeld, Halberstadt, Rostock, Siegen u. a. m. Interessant ist es, daß aus zwei nahe benachbarten Orten, Weißenfels und Eisenach, zwei ganz entgegengesetzte Äußerungen vorliegen. Bei Weißenfels heißt es: „Eine direkte Zahlung an die Wirte hat viele Nachteile gehabt, sodaß dieselbe aufgegeben worden ist," während bei Eisenach

sich die folgende Äeußerung vorfindet: „Die als Mietsbeitrag gewährte Unterstützung wurde bisher den Unterstützten selbst ausbezahlt. Da sich jedoch diese Bestimmung nicht bewährt hat, so ist seit dem 1. Mai 1896 die Bestimmung getroffen, daß die hier eingeführten Coupons, die zur Erhebung der Mietsunterstützung berechtigen, nur noch an die Vermieter selbst durch die Armenpfleger gegeben werden." — Die Gewährung einer besonderen Mietsunterstützung neben der Geldunterstützung ist weniger häufig.

Auf Seite 42 giebt der Berichterstatter eine Übersicht der thatsächlich für Miete aufgewendeten Unterstützungen, die eine außerordentliche Verschiedenheit aufweisen. Selbstredend ist die Aufstellung nur verständlich, wenn man sie in Verbindung mit dem Gesamtaufwand für Armenpflege stellen kann. In dieser Beziehung liegen vereinzelte Angaben vor, aus denen hervorgehoben sei: Die Jahresaufwendung für Mieteunterstützung beträgt in Prozenten von der übrigen Unterstützung in: Köthen 6 %, Merseburg 7 %, München 8 %, Naumburg 9 %, Oberhausen 24– 33 %, Siegen bei großen Familien 25 %, bei kleinen Familien 35 %, im ganzen 29—30 %, Stralsund 14 %, Viersen 4 %, Weimar 43 %, Wiesbaden 45 %, Wittenberg 4 %.

Endlich handelt es sich zur Verhütung der Obdachlosigkeit auch um die Bezahlung der rückständigen Miete, die, wie jeder, der in der praktischen Armenverwaltung steht, weiß, eine ganz besondere Last der Verwaltungen bildet; sie sind, wenn der Bedürftige die Miete nicht zahlen kann und ausgesetzt werden soll, in einer wahren Notlage, weil die Obdachlosigkeit seitens der Armenverwaltung verhütet werden muß und auf der andern Seite durch leichtes Zugreifen die Sorglosigkeit der von der Aussetzung betroffenen Personen sehr leicht gesteigert wird. Gerade dieser Punkt ist in den früheren Verhandlungen des Vereins von 1892 und 1895 ausführlicher behandelt worden. Der Berichterstatter bemerkt im allgemeinen hierüber folgendes: „Wer aber die Notlage voraussieht und sie allmählich eine Gestalt annehmen läßt, daß rasche Hülfe not thut, der kann nicht verlangen, daß die Armenbehörde unter Verzicht auf genügende Feststellung und unter Umgehung der ordnungsmäßig berufenen Organe mehr Beschleunigung anwendet, als er selber in eigenen Angelegenheiten gethan hat. Wer gar absichtlich den drängenden Zustand abwartet oder herbeiführt, um die Armenpflege zu zwingen, hat es gewiß verdient, wenn seine Ansprüche gründlichst geprüft und in dem gringsten Maße befriedigt werden, den das Gesetz zuläßt." —

Es soll mit andern Worten mit großer Sorgfalt bei dieser Art von Unterstützungen zu Werke gegangen werden. Eine solche Sorgfalt wird denn auch den Organen der Armenpflege durchweg zur Pflicht gemacht.

Der zweite Berichterstatter Jakstein erörtert die von ihm der Prüfung unterzogenen Punkte unter einer Reihe von Leitsätzen, in denen er eine gewisse Richtschnur für die praktische Armenpflege aufstellt.

Die ausführlichsten Erläuterungen widmet Jakstein seiner ersten Frage bezüglich der Mietezahlung für wirtschaftlich unselbständige oder unzuverlässige Personen. Dieser Punkt war es auch, der in den Verhandlungen selbst mit besonderer Lebhaftigkeit hervorgehoben wurde und der Ausgangspunkt für eine sehr lebhafte Erörterung wurde, in der der Vorsitzende des Vereins, zugleich der Leiter der Armenverwaltung in Krefeld, Seyffardt, in scharfen Gegensatz zu den Berichterstattern trat, von denen der eine die Armenverwaltung von Worms, der andere diejenige von Potsdam leitet. Jakstein führte in dieser Beziehung noch besonders folgendes aus: „Dadurch, daß die Armenbehörde bei der Mietsunterstützung die Mietschuld des Armen durch direkte Zahlung des Mietzinses an den Vermieter übernimmt, beseitigt sie den Armen aus seiner rechtlichen Stellung als Mieter und beraubt ihn der mit seinem Mietsrecht gegebenen Macht über den Vermieter, da naturgemäß der Vermieter nur denjenigen als den Mieter ästimiert, der ihm die Miete zahlt. Es wird so beispielsweise der arme Mieter in seinen Anforderungen auf Ergänzung von Wohnungsmängeln beschränkt und durch das Dazwischentreten der Armenverwaltung außer stand gesetzt, Mietsabzüge zu machen, welche dem Wert der Wohnungsmängel entsprechen. Kurz — er wird dem Vermieter gegenüber eine Null, da ihm durch die Entmündigung, welche die Armenbehörde durch die Mietzahlung an seiner statt zu teil werden läßt, und aufzwingt, ihm auch die moralische Möglichkeit genommen wird, von seinen Mietsrechten dem Vermieter gegenüber Gebrauch zu machen."

Die Ausführungen des Vorsitzenden Seyffardt (Krefeld) gewannen dadurch besonderes Interesse, daß er darauf aufmerksam machte, wie durch die Erörterung des Themas in der angedeuteten Richtung die viel wichtigere und größere Frage angeschnitten sei, ob man überhaupt nur Barunterstützung gestatten, oder auch die verschiedenen Arten der Naturalunterstützung beibehalten dürfe. Die

Mietsunterstützung in dem hier gemeinten Sinne sei nichts anderes als Naturalunterstützung. In dieser Beziehung seien die Armenverwaltungen teils infolge historischer Entwickelung, teils infolge thatsächlicher Verhältnisse auf sehr verschiedenem Standpunkt und es hieße eine Ungerechtigkeit begehen, wenn man sich gegen das System der Mietsunterstützung in dem hier gemeinten Sinne erklären und das System der reinen Barunterstützung lediglich in den Vordergrund stellen wollte. Der Redner gab vielmehr seiner Überzeugung Ausdruck, daß in all denjenigen Gegenden, wo man heute noch Naturalunterstützung hat, man gar nicht daran denke, zu einer Verstärkung der Barunterstützung überzugehen, ja daß man umgekehrt da, wo man früher mit der Naturalunterstützung gebrochen hatte, ganz langsam zu dieser zurückzukehren beginne. Auch er steht auf dem Standpunkt, daß man nur da die Mietsunterstützung Platz greifen lassen solle, wo es ganz unerläßlich sei, daß aber die Zahl dieser Stellen sehr viel größer sei, als die Berichterstatter annehmen. Das Princip der Individualisierung, das doch der Hauptgrundsatz der modernen Armenpflege sei, führe dazu, die Mietsunterstützung in höherem Maße zu begünstigen. Von einer wirtschaftlichen Zuverlässigkeit der Unterstützten könne in Groß- und Fabrikstädten durchaus nicht in besonderem Maße die Rede sein. Der Redner legt auch auf den Gesichtspunkt, die Obdachlosigkeit zu verhüten, einen sehr viel erheblicheren Nachdruck und meint, daß es vor allem wichtig sei, dem Bedürftigen die Wohnung zu sichern.

In den weiteren Verhandlungen, an denen sich außer den Berichterstattern noch der Armenverwalter Clasen-Hanau, Beigeordneter Zimmermann Köln, Gemeinderat Stähle-Stuttgart, Bürgermeister Brinkmann-Königsberg, Beigeordneter Schmidt-Mainz, Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg, Bürgermeister Wilde-Hagen beteiligten, trat im ganzen eine der Meinung der Berichterstatter günstigere Auffassung hervor.

Die Verhandlungen endigten mit der Annahme von Leitsätzen, über die sich die Berichterstatter und die verschiedenen Redner verständigt hatten:

„Die Gewährung von Wohnungsmiete hat infolge der nahezu vollendeten Beseitigung des Kahlpfändungsrechts an Bedeutung verloren.

Es empfiehlt sich, durch öffentliche Aufforderung, Vereinbarung mit Vermietervereinen und geeignetenfalls durch Versagung von Unterstützung die Einführung von wöchentlicher bis höchstens monat-

licher Mietzahlung zu erstreben und bei jeder Gelegenheit für Verbesserung der Wohnungs- und Mietsverhältnisse einzutreten.

Zugleich liegt es den Pflegern ob, durch entsprechende Einwirkung, zweckmäßigerweise mit Hülfe dazu eingerichteter Mietzinsbücher, die Unterstützten zur selbstthätigen Entrichtung des Mietzinses anzuhalten. Die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpflege kann stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger dies erforderlich machen."